Geschäftsordnung

für den Stadtrat und die Ausschüsse
der Stadt Rudolstadt

Wahlperiode 2024-2029

Beschluss des Stadtrates vom 11. Juli 2024, in der Fassung der 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom 12. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Einberufung des Stadtrates	3
§ 2	Teilnahme an Sitzungen	4
§ 3	Öffentlichkeit der Sitzungen	4
§ 4	Tagesordnung	5
§ 5	Beschlussfähigkeit	6
§ 6	Persönliche Beteiligung	7
§ 7	Vorlagen	8
§ 8	Anträge	8
§ 9	Anfragen der Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister	8
§ 10	Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung	9
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung	10
§ 12	Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)	11
§ 13	Verletzung der Ordnung	12
§ 14	Niederschrift	13
§ 15	Behandlung der Beschlüsse	14
§ 16	Fraktionen	14
§ 17	Zuständigkeit des Stadtrats	15
§ 18	Ausschüsse des Stadtrats	15
§ 19	Bildung der Ausschüsse	17
§ 20	Aufgaben des Hauptausschusses	18
§ 21	Aufgaben des Finanzausschusses	18
§ 22	Aufgaben des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses	20
§ 23	Aufgaben des Kultur- und Sozialausschusses	21
§ 24	Zuständigkeit des Bürgermeisters	21
§ 25	Akteneinsicht	23
§ 26	Beiräte	23
§ 27	Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten	23

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Rudolstadt

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung am 12.02.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist durch den Bürgermeister einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. In der Regel soll monatlich eine Sitzung stattfinden. Alle Stadtratssitzungen sollen um 17:00 Uhr beginnen und spätestens 23:00 Uhr enden.

(2) Der Stadtrat ist binnen einer Woche einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, den hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen[1]. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen werden über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Erst nach Versendung der Einladung fertiggestellte Sitzungsvorlagen sollen den Stadtratsmitgliedern spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zur Vorbereitung zugegangen sein. Von einer Tischvorlage sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

(4) Die in Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtratsmitglieder festzustellen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

[1] Ohne den Tag der Zustellung und den Tag der Sitzung

(7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds, des hauptamtlichen Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(8) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

(9) Bei Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der öffentlich zugängliche Raum, in den Bild und Ton der Sitzung unverzögert zur Beratung und Beschlussfassung übertragen werden, zu benennen. Den nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO zu ladenden Personen sind die für eine Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen. Für den Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO, die Stimmabgabe gem. § 36a Abs. 2 S. 3 ThürKO und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates sowie an Umlaufverfahren gemäß § 36a Abs. 2 ThürKO und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung oder einem Umlaufverfahren gemäß § 36a Abs. 2 ThürKO nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden. Mit einer Mitteilung an Bedienstete des Büros des Stadtrates der Stadt Rudolstadt ist dem Erfordernis nach Satz 1 und Satz 2 Rechnung getragen.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss. Hiervon ausgenommen sind die Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO.

(4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese Tatsachen nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrats hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raums Zutritt. Wenn es erforderlich sein sollte, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(3) Bei öffentlichen Sitzungen gem. § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist die Öffentlichkeit zu gewährleisten, indem Bild und Ton der Sitzung ohne zeitliche Verzögerung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen werden.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;

b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;

c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;

d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;

e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder

f) vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

(5) An nichtöffentlichen Sitzungen nehmen Bedienstete der Stadtverwaltung teil, wenn ihre Teilnahme sachlich geboten ist, d. h. sie mit der zu entscheidenden Sache befasst oder hierzu besonders sachverständig sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme der Geschäftsführer städtischer Unternehmen bzw. deren bevollmächtigte Vertreter an einzelnen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten, wenn ein sachlicher Zusammenhang zum Tagesordnungspunkt besteht.

(6) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass sie nicht in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat der Aufzeichnung zugestimmt hat, weil sie für die Medienberichterstattung verwendet werden soll. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Ersten Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens vierzehn Tage[2] vor der Sitzung von einer Fraktion, einem Stadtratsmitglied oder dem hauptamtlichen Beigeordneten für seinen Geschäftsbereich vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich

[2] Ohne den Tag der Zustellung und den Tag der Sitzung

begründet werden, einen konkreten Beschlussvorschlag und im Falle von nicht im Haushalt dargestellten oder künftigen Ausgaben einen Deckungsvorschlag enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt. Das Recht zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Unmittelbar vor oder im Verlauf einer Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Hinzuziehung abwesender Bediensteter oder von Akten erfordern, sind bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen oder in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

(4) Die in Abs. 2 S. 1 und 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(5) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn

a) diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder

b) bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(6) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden. Ist zu Beginn der Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben oder fällt diese später weg, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen; ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Stadtratsmitgliedern nicht anwesend bzw. nicht stimmberechtigt, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrats.

§ 6 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend

gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Auf Beschluss des Stadtrats können Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller bzw. derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Während eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Änderungsanträge unzulässig.

§ 9 Anfragen der Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister

(1) Jede ordentliche Sitzung des Stadtrats enthält einen Tagesordnungspunkt „Anfragen der Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister“.

(2) Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen der Stadtratsmitglieder sofort durch den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Alle schriftlichen Antworten werden in das elektronische Ratsinformationssystem eingestellt. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt. Der Anfragende hat das Recht, Nachfragen zu stellen.

(3) Ortsteilbürgermeister haben das Recht, ausschließlich solche Fragen an den Bürgermeister zu richten, die die Belange des Ortsteils betreffen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten ebenso die schriftlichen Antworten an die Ortsteilbürgermeister über das Ratsinformationssystem. Der Ortsteilbürgermeister hat den Ortsteilrat über die Anfrage und die Antwort des Bürgermeisters zu unterrichten.

§ 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrats leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führen den Vorsitz im Stadtrat seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl gemäß der Festlegung der Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt.

(2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Vorsitzenden, dem Bürgermeister und dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen. Dem Bürgermeister wird auf Wunsch unabhängig von der Reihenfolge jederzeit das Wort erteilt. Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so legt er für diese Zeit den Vorsitz nieder. Den Bediensteten der Stadtverwaltung und den Geschäftsführern derjenigen Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, und denjenigen Verbänden und Vereinen, denen die Stadt angehört, ist das Wort zu erteilen, wenn der Bürgermeister zustimmt oder dies wünscht. Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie den Bediensteten vom Büro des Stadtrats für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen. Sonstige Personen dürfen im Stadtrat das Wort nicht ergreifen. Der Stadtrat kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Die Redner haben von einem Mikrofon aus zu sprechen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

(5) Jeder Fraktion ist im Rahmen von Berichtsvorlagen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 eine Nachfrage an den Bürgermeister gestattet.

(6) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

(7) Die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt ist beendet, wenn die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Beratung für geschlossen erklärt oder der Stadtrat einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst. Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht erneut gestellt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre bzw. seine

Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gemäß § 36a Abs. 2 ThürKO sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

§ 12 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Heben der Stimmkarte. Ist gesetzlich für den Beschluss eine andere Mehrheit als die einfache vorgesehen, sind Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

(7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen (Wahlkommission).

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Stadtrats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

(13) In Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO und Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO dürfen Wahlen und andere geheime Abstimmungen im Sinne von § 39 ThürKO nicht durchgeführt werden.

§ 13 Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch

ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung durch Gespräche, Zwischenrufe, Meinungskundgebungen aller Art (Wort, Schrift, Bild, Ton, Gesten u. ä.) stören, zur Ordnung rufen; er hat sie auf die Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Sitzungssaal hinzuweisen. Bei fortgesetzter Störung kann er die Zuhörer - notfalls durch unmittelbaren Zwang mit Hilfestellung durch die Polizei - aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

(6) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 14 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.

(2) Die Aufgaben des Schriftführers werden von Bediensteten der Stadtverwaltung wahrgenommen, die vom Bürgermeister dazu beauftragt werden.

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonbandes aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören.

(4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
2. die Namen der Sitzungsteilnehmer und die der abwesenden Stadtratsmitglieder;
3. die Tagesordnungspunkte, alle Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse;
4. die Stadtratsmitglieder, die gemäß § 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung eines Gegenstandes nicht teilgenommen haben;
5. bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis sowie bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Stadtratsmitglied persönlich abgestimmt hat;
6. bei Wahlen die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens und die Feststellung des Ergebnisses;
7. den wesentlichen Inhalt der Fragen und Antworten der Tagesordnungspunkte „Einwohnerfragestunde" und „Anfragen der Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister";
8. den Namen des Redners, seine Fraktionszugehörigkeit;
9. auf ausdrücklich in der jeweiligen Sitzung geäußerten Wunsch des Redners, den Wortbeitrag;

10. die Ordnungsmaßnahmen;
11. den Hinweis, dass zur Fertigstellung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.

(5) Die Niederschrift wird vom Schriftführer unverzüglich nach jeder Sitzung verfasst. Die Tonbandaufnahmen werden nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht. Bis dahin hat jedes Stadtratsmitglied das Recht, die Aufnahme anzuhören, sich Notizen und von eigenen Redebeiträgen eine wörtliche Abschrift zu machen.

(6) Spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung soll die Niederschrift im Büro des Stadtrates ausliegen und wird in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrats oder des Ausschusses genehmigt.

(7) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gemäß § 36a Abs. 2 ThürKO ist die Erstellung einer Niederschrift nicht erforderlich.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(2) Beim Umlaufverfahren in Notlagen gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgelegte, öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.

(3) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16 Fraktionen

(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17 Zuständigkeit des Stadtrats

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1-15 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO - genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen;
2. Übertragung von Aufgaben an einzelne Stadtratsmitglieder;
3. Aufnahme von Investitionskrediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, wenn der Kreditumfang oder der Wert des Rechtsgeschäfts 1.000.000 Euro übersteigt;
4. die Verfügung über Gemeindevermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt, ausgenommen einfache Geschäfte laufender Verwaltung;
5. die Benennung von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen;
6. die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen sowie den Abschluss oder die Aufhebung von Städtepartnerschaften;
7. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzlichen Verpflichtungen bestehen;
8. grundsätzliche Angelegenheiten der Stadt-, Umwelt- und Verkehrsplanung.

(4) Der Stadtrat überträgt die in §§ 20-23 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 18 Ausschüsse des Stadtrats

(1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenden Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so muss es selbstständig dafür sorgen, dass sein Vertreter von der Ladung Kenntnis erhält; es hat dem Vertreter die Einladung und die Sitzungsunterlagen zu übermitteln.

(8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

(9) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1-14 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung. § 14 Abs. 3 gilt mit Ausnahme des Hauptausschusses für die Niederschriften der Ausschüsse nicht. § 1 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass, wenn ein Ausschussmitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, es dafür Sorge zu tragen hat, dass sein Vertreter von der Ladung Kenntnis erlangt und von ihm die Einladung und Sitzungsunterlagen erhält.

(10) Mitglieder des Stadtrats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Sie erhalten Rederecht. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

(11) Der Stadtrat kann durch Beschluss neben den Stadtratsmitgliedern auch andere, höchstens neun wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger in den Finanz-, den Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss und den Kultur- und Sozialausschuss berufen. Jede Fraktion kann maximal so viele sachkundige Personen vorschlagen, wie ihr nach Abs. 4 Ausschusssitze zustehen. Diese haben beratende Aufgaben. Bei der Berufung von sachkundigen Bürgern spielt deren Zugehörigkeit zu einer Partei oder Wählergruppe keine Rolle. Die Auswahl erfolgt ausschließlich auf Grund von Sachverstand und Qualifikation. Der Vorschlag der Fraktionen muss eine Begründung enthalten, warum die Person den entsprechenden Sachverstand und die Qualifikation für den Ausschuss besitzt. Die sachkundigen Bürger sind in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in der Niederschrift festzuhalten.

(12) Soweit die Ausschüsse im Rahmen ihres genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Stadtrats endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 24 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(13) Das Recht des Stadtrats, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(14) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 19 Bildung der Ausschüsse

Der Stadtrat bildet folgende beschließende Ausschüsse:

1. den **Hauptausschuss (§ 20)**, bestehend aus dem Bürgermeister und **9** weiteren Stadtratsmitgliedern,

2. den **Finanzausschuss (§ 21)**, bestehend aus dem Bürgermeister und 9 weiteren Stadtratsmitgliedern,

3. den **Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss (§ 22)**, bestehend aus dem Bürgermeister und 9 weiteren Stadtratsmitgliedern,

4. den **Kultur- und Sozialausschuss (§ 23)**, bestehend aus dem Bürgermeister und 9 weiteren Stadtratsmitgliedern.

§ 20 Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss bereitet die Sitzungen des Stadtrates vor und stimmt die Arbeit der übrigen Ausschüsse aufeinander ab.

(2) Der Hauptausschuss beschließt unbeschadet der Regelung des § 26 Abs. 2 ThürKO:

a) über die Stundung von Forderungen für die Zeitdauer von bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe oder bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist;

b) über den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln sowie die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Wert des Nachgebens oder der Streitwert 100.000 Euro nicht übersteigt, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist;

c) über den Erlass von Forderungen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Forderungen, wenn der Erlass, die Niederschlagung oder das Zugeständnis der Stadt 100.000 Euro nicht übersteigt, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist;

d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;

e) über die Annahme und Entgegennahme von Schenkungen, unentgeltlichen Zuwendungen, wie Stiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, welche nachhaltig den Wert der Zuwendungen übersteigen;

f) über Abschlüsse von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Stadtrats, hauptamtlichen Bediensteten oder Ehrenbeamten der Stadt Rudolstadt und Personen, die in einem Dienst- oder Treueverhältnis zur Stadt, einer Gesellschaft oder einem Verband stehen, an dem die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist. Das gleiche gilt für die von diesem Personenkreis vertretenen natürlichen oder juristischen Personen.

g) über die Zustimmung zur Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des gehobenen und höheren Dienstes vergleichbar ist;

h) über Dienstreisen der Stadtratsmitglieder.

§ 21 Aufgaben des Finanzausschusses

(1) Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist, die erforderlichen Entscheidungen für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes.

(2) Der Finanzausschuss entscheidet:

a) über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 100.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist;

b) über die Aufnahme von Investitionskrediten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.000 Euro;

c) über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet-, Pacht-, Leasing-, Versicherungs-, Sukzessiv-Lieferungsverträge) mit einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren oder mit einem Entgelt von bis zu 1.000.000 Euro (netto) pro Jahr oder auf die Gesamtlaufzeit des Dauerschuldverhältnisses gerechnet, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist;

d) über die Abgabe von Negativerklärungen im Verfahren nach dem VZOG, die Einlegung von Widersprüchen und Rechtsmitteln im Verfahren nach dem Vermögensgesetz;

e) über den Verkauf, Ankauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, deren Verkehrswert 50.000 Euro nicht überschreitet oder wenn das genannte Rechtsgeschäft ohne Berücksichtigung des Wertes unmittelbar

- der Erfüllung von gesetzlichen Veräußerungspflichten, insbesondere solchen nach BauGB dient;

- der Erfüllung von Pflichten nach SachenRBerG (ausgenommen Pflichten aus Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1, SachenRBerG) dient;

- der Vermeidung von Verfahren nach den §§ 45-122 BauGB dient;

- dem Erreichen der Ziele des sozialen Wohnungsbaus im Sinne des Gesetzes über soziale Wohnbauförderung (WoFG) vom 13.09.2011 (BGBl S. 2376) zuletzt geändert Art 32 des Gesetzes vom 04.08.2019 (BGBl. S. 1147) dient;

- der Errichtung von Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfes dient oder

- der Anlage von Verkehrs- oder Versorgungsflächen dient und der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert und in den Fällen des SachenRBerG zum hälftigen Verkehrswert erfolgt.

(3) Ausgenommen davon sind die Abschlüsse von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Stadtrats, hauptamtlichen Bediensteten oder Ehrenbeamten der Stadt Rudolstadt und Personen, die in einem Dienst- oder Treueverhältnis zur Stadt, einer Gesellschaft oder einem Verband stehen, an dem die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist. Das gleiche gilt für die von diesem Personenkreis vertretenen natürlichen oder juristischen Personen.

(4) Darüber hinaus sind davon auch alle Abschlüsse von Rechtsgeschäften ausgenommen, wenn das Grundstück der Stadt nach § 63 Abs. 3 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung vom Bund oder nach § 63 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Landeshaushaltsordnung vom Land unterhalb des Verkehrswertes überlassen worden ist.

(5) Der Finanzausschuss berät folgende Angelegenheiten vor:

a) Gründung, Übernahme oder Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts sowie die Beteiligung an solchen durch die Stadt;

b) Überwachung der Beteiligungen an den wirtschaftlichen Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts der Stadt;

c) Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung nach § 79 ThürKO;

d) Vorbereitung und Aufstellung der Jahresrechnung;

e) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist;

f) finanzielle Angelegenheiten einschlägiger Zweckverbände und Gesellschaften;

g) Erstellung, Änderung oder Aufhebung von Abgabensatzungen.

§ 22 Aufgaben des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses

Dem Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss obliegen:

a) Entscheidungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOL (A), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist;

b) Entscheidungen über die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB (A), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist;

c) Entscheidungen über die Vergabe von Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist;

d) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen von städtischen Satzungen;

e) Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Vorhaben von stadtbildprägendem Charakter oder wenn das Einvernehmen nicht erteilt bzw. wenn Ausnahmeregelungen zugelassen werden sollen und Entscheidungen über die Zustimmung nach § 36a und § 246e Abs. 1 BauGB;

f) Entscheidungen über die Antragstellung für Projekte des zweiten Arbeitsmarktes, die in den Zuständigkeitsbereich der für Bau, Stadtplanung und Stadtentwicklung zuständigen Organisationseinheiten fallen;

g) Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten des Wohnungs- und Siedlungswesens, stadtbildprägende bzw. für die Stadtplanung und Stadtentwicklung bedeutsame Vorhaben, die Erhebung von Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen sowie über sonstige Kommunalabgaben;

h) Mitwirkung bei Straßen- und Radwegplanungen, bei der Einrichtung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie bei der Erarbeitung von

Gesamtverkehrskonzeptionen und deren Fortschreibung einschließlich verkehrsregelnder Maßnahmen von erheblicher Bedeutung;

i) Mitwirkung bei Fragen des Umweltschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie der Landschaftsplanung;

j) Mitwirkung bei Fragen der Wirtschaftsförderung, Wirtschaftsentwicklung und des Marktwesens;

k) Beratung inhaltlicher Probleme einschlägiger Zweckverbände und Gesellschaften.

§ 23 Aufgaben des Kultur- und Sozialausschusses

(1) Dem Kultur- und Sozialausschuss obliegen Entscheidungen über:

a) die direkte und indirekte Förderung für Vereine und Selbsthilfegruppen sowie die Vergabe projektbezogener Fördermittel für Vereine und Selbsthilfegruppen;

b) die Vergabe der Standplätze für das Rudolstädter Vogelschießen.

(2) Der Kultur- und Sozialausschuss berät über:

a) kulturelle, soziokulturelle, sport- und freizeitpolitische, soziale, touristische und jugendpolitische Aufgaben;

b) über Projekte und Nutzungskonzeptionen von Häusern und Grundstücken, die den Fachdiensten „Schulen, Soziales und Senioren“ und „Kultur, Jugend, Tourismus und Sport“ zugeordnet sind;

c) über inhaltliche Probleme einschlägiger Zweckverbände und Gesellschaften.

§ 24 Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

a) die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;

b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);

c) die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;

d) die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Ziff. a) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

a) der Vollzug der städtischen Satzungen;

b) Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt unter Beachtung der Wertgrenzen in den Buchstaben m bis p;

c) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens oder das Zugeständnis der Stadt 20.000 Euro nicht übersteigt;

d) die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen, sofern der Streitwert 30.000 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse;

e) der Erlass von Forderungen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Forderungen, wenn der Erlass, die Niederschlagung oder das Zugeständnis der Stadt 5.000 Euro nicht übersteigen;

f) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;

g) Umschuldungen und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen;

h) der Vertragsabschluss über Zinsderivate;

i) die Anlage von Kassenmitteln als Festgelder, soweit sie den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen;

j) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 65.000 Euro (netto) im Einzelfall;

k) die Stundung von Forderungen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe oder von mehr als drei Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro (netto);

l) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet-, Pacht-, Leasing-, Versicherungs-, Sukzessiv-Lieferungsverträge) mit einer Laufzeit von bis zu 3 Jahren oder mit einem Entgelt von bis zu 65.000 Euro (netto). Dies schließt die Entscheidung über wesentliche Vertragsbedingungen ein;

m) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOL (A) bis zu einem Auftragswert von 65.000 Euro (netto) im Einzelfall;

n) Vergabe von Bauleistungen nach der VOB (A) bis zu einem Auftragswert von 90.000 Euro (netto) im Einzelfall;

o) Vergabe von Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit bis zu einem Auftragswert von 20.000 Euro (netto) im Einzelfall;

p) sonstige Kauf-, Tausch- oder Werkverträge und sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 65.000 Euro (netto) im Einzelfall nicht übersteigen und keine Verpflichtungen wiederkehrender Leistungen ins Leben rufen;

q) Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, außer für Vorhaben von stadtbildprägendem Charakter oder wenn das Einvernehmen nicht erteilt bzw. wenn Ausnahmeregelungen zugelassen werden sollen;

r) die Genehmigung zur Verwendung des Rudolstädter Stadtwappens und der Logos für die Stadt, an der die Stadt Markenrechte besitzt.

§ 25 Akteneinsicht

(1) Der Stadtrat hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder bestimmte Stadtratsmitglieder zu nehmen. Die Akteneinsicht findet in den Diensträumen der Stadtverwaltung statt.

(2) Die Akteneinsicht durch einen Ausschuss findet in der Ausschusssitzung statt. Wenn die Umstände es erfordern, kann der Bürgermeister entscheiden, die Akteneinsicht in den Diensträumen der Stadtverwaltung nehmen zu lassen.

§ 26 Beiräte

(1) Der Stadtrat und die Ausschüsse können zur Unterstützung ihrer Arbeit Beiräte bilden. Diese haben ausschließlich beratende Funktion.

(2) Sollen in einem Beirat Personen tätig werden, die nicht Mitglieder des Stadtrats oder bereits berufene Bürger in einem Ausschuss sind, sind diese mit einem Stadtratsbeschluss zu bestellen.

(3) Die Beiratssitzungen sind nichtöffentlich.

(4) Die Stadt Rudolstadt bildet einen Seniorenbeirat. Näheres zu Bildung, Funktion und Aufgaben des Beirates regelt eine Satzung. Der Seniorenbeirat tagt in Abweichung von Abs. 3 regelmäßig öffentlich.

§ 27 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.